

ARBEITSSTOFFE

Gesunder Umgang mit Arbeitsstoffen im Dentallabor

WELCHE BESONDERS GESUNDHEITSGEFÄHRDENDEN ARBEITSSTOFFE KOMMEN HÄUFIG VOR?

Arbeitsstoff	Gefahr	Grenzwert	Tätigkeit
Cobalt	Lungenkrebs, Allergie (Haut, Atemwege)	TRK 0,1 mg/m ³	Metallverarbeitung (z.B. Gießen, Schleifen)
Quarzstaub	knotenartige Lungenveränderungen	MAK 0,15 mg/m ³	Umgang mit Einbettmassen, Strahl- und Schleifarbeiten an Keramik
Methylmethacrylat	Allergie (Haut, Atemwege)- insbesondere die Haut ist sehr gefährdet	MAK 210 mg/m ³	Verarbeitung von Kunststoffen (z.B. Mischen, Gießen, Auftragen, Schleifen, Polieren)

HINWEIS

Vor der Bearbeitung von Abdrücken bzw. vor der Nachbearbeitung von Zahnersatz, Zahnspangen, etc., ist eine ausreichende Reinigung und Desinfektion durchzuführen (vorzugsweise bereits in der Praxis der Zahnärzte/ärztinnen)

WOZU GRENZWERTE (GW)?

Grenzwerte wie der MAK-Wert (Maximale Arbeitsplatzkonzentration) oder der TRK-Wert (Technische Richtkonzentration) dienen dem Schutz der Gesundheit von Beschäftigten.

WIE KANN DIE EINHALTUNG VON GRENZWERTEN NACHGEWIESEN WERDEN?

- durch Grenzwert-Vergleichsmessungen
- durch Angaben von Hersteller/innen oder Inverkehrbringer/innen

FÜR WELCHE ARBEITSSTOFFE MUSS GEPRÜFT WERDEN, OB EINE UNTERSUCHUNGSPFLICHT BESTEHT?

- Cobalt
- Quarzstaub

WELCHE MASSNAHMEN DIENEN DEM SCHUTZ DER BESCHÄFTIGTEN?

- Information und Unterweisung (nachweislich!)
- Ess-, Trink- und Rauchverbot
- Bereitstellung von Aufenthaltsräumen/ Aufenthaltsbereichen
- Hautschutzplan mit Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemitteln
- Verwendung von Absaugungen beim Anmischen und Verarbeiten von Kunststoffen sowie beim Gießen und

Bearbeiten von Metalllegierungen

- Verwendung von Sichtscheiben/Schutzschirmen
- Vermeidung des Abdampfens von Flüssigkeiten (z.B. durch rasches Verschließen von Gefäßen, Aushärten von Resten im Drucktopf)
- Verwendung von Hilfsmitteln und PSA (Nitrilhandschuhe) für das Anmischen von Kunststoffen - Hautkontakt vermeiden!
- Bevorzugung geschlossener Systeme für das Anmischen von Gips und Einbettmassen (z.B. Vakuumrührgeräte)
- Verwendung staubarmer Einbettmassen in Portionsbeuteln
- Befeuchtung der Gussobjekte vor dem Abstrahlen
- Getrennte Aufbewahrung von Privatkleidung und Arbeitskleidung bzw. PSA
- Verzeichnis der Arbeitnehmer/innen bei Verwendung von Cobalt

WELCHE ANFORDERUNGEN BESTEHEN FÜR ABSAUGEINRICHTUNGEN?

- Bei der Verwendung von krebserzeugenden Arbeitsstoffen sind Schadstoffe direkt ins Freie abzuleiten.
- Abweichend davon ist ein Umluftbetrieb bei der Verwendung von krebserzeugenden Schwebstoffen möglich, wenn
 - durch staubtechnische Prüfung nachgewiesen werden kann, dass die Konzentration in der rückgeführten Luft $\leq 1/20$ des TRK-Wertes beträgt

ODER

- der Anteil der rückgeführten Luft an der Zuluft maximal einmal dem Raumvolumen (m³) pro Stunde,
- die Konzentration in der rückgeführten Luft $\leq 1/10$

des TRK-Wertes,

- die gesamte Staubbelastung in der rückgeführten Luft $\leq 1 \text{ mg/m}^3$ beträgt.

Hinweis zur Erfüllung der Kriterien:

Nachweis durch Angaben der Hersteller/innen oder durch Messung.

PRÜFPFLICHTEN FÜR ABSAUGANLAGE

- Prüfung jährlich (repräsentative Messung vor der Inbetriebnahme)

PRÜFPFLICHTEN ALLGEMEIN

- elektrische Anlage alle fünf Jahre
- Lüftungsanlagen jährlich
- Feuerlöscher alle zwei Jahre

ACHTUNG

Eine aussagekräftige Arbeitsstoffevaluierung ist die Grundlage für Risikomanagement und Unterweisung in Ihrem Betrieb.

Zu berücksichtigen sind neben der Gesundheitsgefährdung auch Brand- und Explosionsgefahr!

Im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument sind folgende Punkte schriftlich festzuhalten:

- die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Arbeitsstoffe und der Exposition
- die Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche, für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen festgelegt wurden, sowie
- sämtliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994

Grenzwerteverordnung 2011 (GKV 2011), BGBl. II Nr. 253/2001

Verordnung über die Gesundheitsüberwachung (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997

Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO), BGBl. II Nr. 53/1997

Weitere Informationen zum Thema Arbeitsstoffe finden Sie im "Leitfaden - gefährliche Arbeitsstoffe"

www.arbeitsinspektion.gv.at

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • **Verlags- und**

Herstellungsort: Wien • **Mitarbeit:** Tony Griebler, Sonja Kapelari • **Stand:** Juli 2016

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.